

STATUTEN
des
Luxemburger
Buchdruckervereins

Gegründet 1864



LUXEMBURG
Buchdruckerei Th. Schroell, A. G.
1930

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. – Zweck des Vereins (§ 1)	3
II. – Mitgliedschaft (§§ 2–7)	3
III. – Aufnahme-Bedingungen (§§ 8-11)	5
IV. – Beiträge (§§ 12–14)	6
V. – Leistungen des Vereins (§§ 15–49)	7
a) Kranken-Unterstützung (§§ 15–20)	7
b) Sterbegeld (§ 21)	9
c) Reise-Unterstützung und Viatikum (§§ 22–24)	11
d) Arbeitslosen-Unterstützung (§§ 25–40)	12
e) Witwen-Unterstützung (§§ 41–45)	16
f) Invaliden-Unterstützung (s. Tarif, Seite 27)	17
g) Rechtsschutz (§ 46)	17
h) Tarifschutz (§ 47)	18
i) Darlehen (§ 48)	18
VI. – Rückstände und Strafen (§§ 49-51)	19
VII. – Ausschluß (§ 52)	19
VIII. – Verwaltung (§ 53)	20
IX. – Versammlungen (§§ 54–62)	22
X. – Schlußbestimmungen (§§ 63–66)	25
Vertrauensmänner-Statut (Art. 1–12)	26
Internationale Unterstützungs-Karenzen	14

STATUTEN

I. – Zweck des Vereins.

– § 1. –

Seit dem 6. August 1864 besteht im Großherzogtum Luxemburg unter den Buchdruckergehilfen ein Verein, dessen Zweck ist, ihre materiellen Verhältnisse durch alle ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zu verbessern, in Krankheitsfällen, unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Invalidität, Sterbefall usw. sich gegenseitig zu unterstützen, sowie den geselligen Verkehr zu fördern.

(Am 1. Januar 1921 sind die Lithographen und verwandten Berufe, die bisher eine Sektion des Deutschen Lithographenverbandes bildeten, dem Luxemburger Buchdruckverein, auf ihr Ansuchen, angegliedert worden.)

II. – Mitgliedschaft.

– § 2. –

Der Verein besteht aus wirklichen (aktiven), inaktiven und Ehrenmitgliedern.

– § 3. –

a) **Aktive Mitglieder.** – Als *aktive* Mitglieder können nur Setzer, Drucker, Stereotypeure, Lithographen, Steindrucker und Lichtdrucker aufgenommen werden.

Wer mit einer langwierigen, von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Krankheit behaftet ist, kann nicht wirkliches Mitglied des Vereins werden.

Desgleichen kann niemand Mitglied des Vereins werden oder bleiben, falls er das tarifliche Lohnminimum nicht bezieht.

Sollte ein Mitglied ein anderes Geschäft ergreifen, also nicht mehr im Beruf tätig sein, so kann es, sofern es seinen Beitrag ohne Unterbrechung vom Tage des Austrittes aus seiner Kondition fortbezahlt, als aktives Mitglied bei dem Vereine verbleiben.

– § 4. –

b) **Inaktive Mitglieder.** – Als *inaktive* Mitglieder gelten die früheren aktiven Mitglieder, die einen anderen Beruf ergreifen und einen jährlichen Mindestbeitrag von 52 Fr. leisten. –

Die inaktiven Mitglieder haben Recht auf das ihnen gemäß ihrer Beitragsleistung als *aktives* Mitglied zustehende Sterbegeld.

Die Absicht, im Vereine als inaktives Mitglied zu verbleiben, muß dem Präsidenten sofort schriftlich mitgeteilt werden; zugleich ist auch die Hälfte des Jahres-Beitrages zu entrichten.

Falls ein vom Beruf abgegangenes früheres Mitglied den in vorhergehendem Abschnitt erwähnten Beitrag nicht zahlt, resp. sich nicht als inaktives Mitglied angemeldet hat, muß es wenn es wieder im Verbandsgebiet in Kondition treten will vorerst ein Aufnahme-Gesuch einreichen, und kann erst nach dessen Annahme seitens der Generalsversammlung wieder in Arbeit treten. In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, eine provisorische Entscheidung zu treffen.

Einem solchen Mitglied zählen die vor dem zweiten Gesuch geleisteten Wochen-Beiträge nicht mehr mit.

– § 5. –

c) **Ehrenmitglieder.** – Zu *Ehrenmitgliedern* können alle den Verein begünstigenden oder unterstützenden Personen ernannt werden.

Ihr wöchentlicher oder monatlicher Beitrag bleibt ihrem Belieben überlassen, muß jedoch *j ä h r l i c h* wenigstens 25 Fr. betragen.

Ein Mitglied, das sich als selbständiger Buchdrucker etabliert, kann nur mehr Ehrenmitglied bleiben. Wenn es jedoch später wieder als Gehilfe arbeitet und wirkliches Mitglied werden will, so tritt es, insofern es seinen Verpflichtungen als Ehrenmitglied nachgekommen, nach einer Karenzzeit von drei Monaten wieder in die vollen Rechte eines aktiven Mitgliedes ein.

– § 6. –

Die inaktiven und Ehrenmitglieder haben Sitz, aber nur beratende Stimme in den Generalversammlungen; sie können zu keinem Vereins-Amt gewählt werden und können (mit Ausnahme des in § 4, Al. 1, erwähnten Sterbegeldes für Inaktive) keinerlei Ansprüche an die Vereinskasse machen.

Die nach § 3 Al. 4 *Ausgetretenen* können auch als inaktive resp. Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

– § 7. –

Zugereiste. – Vor Konditionsantritt haben hier *Zureisende* durch Vorzeigen ihres Verbandsbuches beim Vereinsvorsitzen-

den ihre Angehörigkeit zu einem mit dem Luxemburger Buchdruckerverein in Gegenseitigkeit stehenden Verbands nachzuweisen.

III. — Aufnahme-Bedingungen.

— § 8. —

Jedes neu eingetretene Mitglied hat ein Gesundheits-Zeugnis beizubringen.

Die ärztlichen Gutachten sind durch einen von Verbandsvorstand zu bezeichnenden Arzt auszustellen.

— § 9. —

Jedes neu eingetretene wirkliche Mitglied (ausgenommen die Mitglieder der Lehrlingssektion) entrichtet bei seiner Aufnahme als Einschreibgebühr:

Im Alter bis zu 25 Jahren 10 Franken;

“ von 25-30 “ 15 “

“ von 30-35 “ 20 “

“ von 35-40 “ 25 “

“ von über 40 “ 50 Franken.

Die Einschreibgebühr muß innerhalb drei Monaten, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, entrichtet sein. Erst nach dieser Zeit kann das neue Mitglied, wenn es seinen Verpflichtungen nachgekommen, Ansprüche an die Vereinskasse machen.

— § 10. —

Nach zurückgelegtem 50. Lebensjahr kann man dem Vereine nicht mehr als wirkliches Mitglied beitreten, falls nicht spezielle Ursachen ein Abweichen von dieser Regel rätlich erscheinen lassen.

Eine Ausnahme hiervon machen die an hiesigem Orte in Kondition tretenden Mitglieder derjenigen ausländischen Vereine, die mit dem Luxemburger Buchdruckerverein in Gegenseitigkeit stehen; auch haben letztere keine Einschreibgebühr zu entrichten.

— § 11. —

Wenn ein Mitglied das Land verläßt, später aber wieder hier in Kondition tritt und sich nicht ausweisen kann, daß es einem mit dem Luxemburger Buchdruckerverein auf Gegenseitigkeit stehenden Verbands angehört hat, so ist dasselbe laut § 9 wieder aufzunehmen.

Diejenigen Mitglieder, die zum Militärdienst einberufen waren, haben kein Eintrittsgeld bei ihrer Rückkehr zu entrichten, müssen jedoch ihre Beiträge laut § 14 entrichtet haben, bevor sie Anspruch auf Unterstützung erheben können.

IV. – Beiträge.

– § 12. –

Jedes wirkliche Mitglied zahlt einen wöchentlichen Beitrag von 10.00 Franken, wovon 1.50 Franken zur Speisung der Invalidenkasse dienen. Dieser Beitrag wird mit jedem Samstag fällig und beginnt mit dem Tage der Anmeldung.

Der Beitrag kann jedoch durch Beschluß einer Generalversammlung erhöht oder vermindert werden.

Die *Lehrlinge* zahlen vom vierten Monat der Lehrzeit ab einen durch das Lehrlings-Statut festzusetzenden Wochenbeitrag, der zur Bestreitung der Kosten der Lehrlingsabteilung dient.

Einschreibungsgebühren, Beiträge, Bußen oder sonstige Pflichten der Mitglieder an die Vereinskasse sind an die Druckerei-Hauptkassierer abzuliefern.

Die Druckereikassierer sind verpflichtet, monatlich mit dem Hauptkassierer abzurechnen.

Sind in einer Ortschaft außerhalb Groß-Luxemburgs mehrere Druckereikassierer, so müssen die in dieser Ortschaft konditionierenden Mitglieder einen Ortskassierer wählen.

Die Druckereikassierer dieser Ortschaften haben die Beiträge jeden Monat an den Ortskassierer abzuliefern, der verpflichtet ist, alle drei Monate mit dem Hauptkassierer abzurechnen.

Sämtliche Mitglieder haben ihre Beiträge an den Druckerei- oder Ortskassierer ihres Konditionsortes abzuliefern.

Wo kein Druckerei- oder Ortskassierer vorhanden ist, sind die Beiträge und sonstigen Kassenpflichten der Mitglieder am Ende eines jeden Monats portofrei an den Hauptkassierer einzusenden (Postschecknummer 2894.)

Porto- und sonstige Spesen werden den Druckereikassierern rückvergütet. Es ist darüber in den resp. Kassenbüchern Rechnung zu führen.

– § 13. –

Während Krankheit oder Arbeitslosigkeit, wenn diese auch nur drei Tage dauern, bleibt das Mitglied von den wöchentlichen Beiträgen befreit. Fallen die betr. drei Tage jedoch in

zwei Wochen, so ist dasselbe nur von einem Wochenbeitrag dispensiert.

– § 14. –

Jedes Mitglied hat, nachdem es drei Monate seine Beiträge geleistet, Anspruch auf alle vom Vereine zu gewährenden Unterstützungen. Eine Ausnahme hiervon machen die §§ 20 (3. Abschn.), 22 und 25.

V. – Leistungen des Vereins.

a) Kranken-Unterstützung.

– § 15. –

In Krankheitsfällen beträgt die tägliche Unterstützung 12.50 Franken; sie kann aber auch durch Versammlungsbeschluß erhöht oder gekürzt werden.

– § 16. –

Wenn ein Mitglied erkrankt, so hat es unverzüglich, bei Angabe der genauen Adresse, den Präsidenten davon in Kenntnis zu setzen. Die gleiche Anmeldung hat beim Druckereikassierer zu geschehen. Letzterer hat zutreffenden Falles den Präsidenten zu benachrichtigen, ob und wieviel der Erkrankte an die Kasse schuldet. Desgleichen ist die Wiederaufnahme der Arbeit dem Präsident sofort zu melden.

Mitglieder, die in einer Ortschaft außerhalb Groß-Luxemburgs konditionieren, haben die An- und Abmeldung ihrer Krankheit sofort bei ihrem Druckerei- oder Ortskassierer zu besorgen. **Dies müssen die An- und Abmeldung binnen drei Tagen an den Präsidenten gelangen lassen**, mit den gleichen Angaben wie oben.

Mitglieder, die es versäumen, die An- und Abmeldung ihrer Krankheit binnen drei Tagen anzuzeigen, verfallen einer Strafe von fünf Franken pro Tag.

– § 17. –

Dauert die Krankheit länger als drei Tage, so ist auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis beizubringen, daß der Kranke arbeitsunfähig ist, und dieses Zeugnis ist von vier zu vier Wochen zu erneuern.

Mitglieder, denen aus irgendwelchen Gründen die Unterstützung bei der Staatlichen Krankenkasse entzogen worden

ist, verlieren auch beim Luxemburger Buchdruckerverein jeden Anspruch auf Unterstützung.

– § 18. –

Für Krankheiten, die weniger als drei Tage dauern, wird keine Unterstützung gewährt.

Der Tag der Erkrankung wird mitgerechnet, wenn der Erkrankte genötigt ist, im Laufe des Vormittags die Arbeit zu verlassen.

– § 19. –

Für mutwillig oder infolge von Ausschweifungen zugezogener Krankheiten kann die Vereinskasse nicht in Anspruch genommen werden.

– § 20. –

Die Krankenunterstützung wird während 52 Wochen bezahlt.

Erkrankt das Mitglied vor seiner Aussteuerung (52 Wochen) innerhalb 13 Wochen von neuem, so wird die zweite Krankheit als Fortsetzung der ersten angesehen.

Nach überstandener Krankheit von 52 Wochen muß man wieder ununterbrochen 52 Wochen zahlendes Mitglied gewesen sein, ehe man aufs neue Krankengeld beziehen kann.

Sollte ein Kranker es vorziehen, in seine Heimat zu gehen, statt seine Genesung an seinem Konditionsorte abzuwarten, so kann er nach dorthin seine Unterstützung beziehen, muß jedoch alle vierzehn Tage ein Attest seines Arztes einsenden.

Erkrankte und infolge von Krankheiten erwerbsunfähige Vereinsmitglieder müssen die Vorschriften des sie behandelnden Arztes gewissenhaft befolgen und dürfen insbesondere ihre Wohnung nur mit Bewilligung des Arztes verlassen; sie dürfen alkoholische Getränke nur auf spezielle Verordnung genießen, kein öffentliches Lokal, **auch wenn sie selbst Inhaber eines solchen sind**, besuchen; keine auf Erwerb gerichtete oder sonst ihre Genesung hindernde Handlung vornehmen, die Arbeit nicht aufnehmen, bevor der behandelnde Arzt sie für genesen erklärt hat.

Die Mitglieder haben den Krankenkontrolleuren bei Ausübung der Krankenkontrolle während der Dauer der Krankheit jederzeit den Eintritt in ihre Wohnung unweigerlich zu gestatten und denselben auf Verlangen über die für die Krankenunterstützung in Betracht kommenden Verhältnisse und die Anordnungen des sie behandelnden Arztes wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

b) Sterbegeld.

– § 21. –

Stirbt ein lediges oder **nur einmal** verheiratetes Mitglied so werden zu dessen Beerdigung ausbezahlt:

Wochenbeiträge			Mitgliedschaft in Jahren	Betrag
Nach	52	Wochen	1	300 fr.
“	104	“	2	350 fr.
“	156	“	3	400 fr.
“	208	“	4	450 fr.
“	260	“	5	500 fr.
“	312	“	6	550 fr.
“	364	“	7	600 fr.
“	416	“	8	650 fr.
“	468	“	9	700 fr.
“	520	“	10	750 fr.
“	572	“	11	800 fr.
“	624	“	12	850 fr.
“	676	“	13	900 fr.
“	728	“	14	950 fr.
“	780	“	15	1000 fr.
“	832	“	16	1050 fr.
“	884	“	17	1100 fr.
“	936	“	18	1150 fr.
“	988	“	19	1200 fr.
“	1040	“	20	1250 fr.
“	1092	“	21	1300 fr.
“	1144	“	22	1350 fr.
“	1196	“	23	1400 fr.
“	1248	“	24	1450 fr.
“	1300	“	25	1500 fr.
“	1352	“	26	1550 fr.
“	1404	“	27	1600 fr.
“	1456	“	28	1650 fr.
“	1508	“	29	1700 fr.
“	1560	“	30	1750 fr.

Krankheit und Arbeitslosigkeit zählen zu den geleisteten Wochenbeiträgen. Desgleichen die Jahre, die ein Kollege im Ausland zugebracht hat, falls er bei einem mit dem Luxemburger Buchdrucker-Verein in Gegenseitigkeit stehenden Vereine Beiträge geleistet hat.

Außer der obigen Skala zahlt die Vereinskasse bei jedem Sterbefall eines Mitgliedes oder dessen Ehefrau an die Hinterbliebenen 5 Franken pro Mitglied, welche Summe jedoch von den Mitgliedern an die Vereinskasse zurückzuzahlen ist.

Kranke oder arbeitslose Mitglieder sind von diesem Extrabeitrag befreit.

Stirbt ein Mitglied das **zweimal** und öfter verheiratet war oder die Ehefrau bezw. die zweite Frau eines Mitgliedes, so werden zu deren Beerdigung 50% der obigen Skala ausbezahlt.

Stirbt die dritte Frau eines Mitgliedes, so werden 25% des statutarischen Sterbegeldes ausbezahlt.

Stirbt ein Kind eines Mitgliedes unter 16 Jahren, so werden dem Mitgliede 200 Franken Sterbegeld ausbezahlt.

Wenn ein Mitglied laut § 20 ausgesteuert ist oder als Invalid stirbt, so wird der Familie beim Absterben desselben das vorgeschriebene Sterbegeld ausbezahlt.

Wird die Beerdigung nicht durch Verwandte des Verstorbenen besorgt, so übernimmt der Verein die Leichenbestattung und erhebt hierfür die festgesetzte Summe. Ein etwaiger Überschuß fließt wieder in die Kasse.

Stirbt ein Mitglied oder die Frau eines Mitgliedes, so ist dem Präsidenten sofort Anzeige zu erstatten. Desgleichen beim Sterbefall eines Kindes unter 16 Jahren. Falls diese Mitteilung unterbleibt, ist ein Sterbegeld nicht geschuldet.

Kommentar zu § 21.

Dieser Paragraph bedarf einer kurzen Erläuterung an Hand von Beispielen. Der einfachen Berechnung wegen ist dieses Exempel an einem Mitgliede genommen, das während 30 Jahren Beiträge gezahlt und somit die höchste Stufe in der Bezugsberechtigung erreicht.

- 1) Beim Tode eines verheirateten Mitgliedes erhält dessen Ehefrau 1750 Franken Sterbegeld. Mit dieser Auszahlung sind jedoch alle weiteren Ansprüche an die Kasse des „Luxemburger Buchdruckervereins“ erloschen und beim späteren Ableben der Witwe dieses Mitgliedes ist kein Sterbegeld geschuldet.
- 2) Ist das Mitglied ledig, so beträgt das Sterbegeld ebenfalls 1750 Franken. In diesem Falle ist auch eine weitere Berechtigung der Hinterbliebenen ausgeschlossen.
- 3) Beim Tode der 1. Ehefrau werden dem Mitgliede 50% der obigen Summe oder 875 Franken ausbezahlt; erfolgt das Ableben dieses Mitgliedes, so haben die Hinterbliebenen jedoch Anrecht auf ein Sterbegeld von 1750 Franken.
- 4) Beim Tode der 2. Ehefrau erhält das Mitglied ebenfalls 50% oder 875 Franken Sterbegeld; beim Ableben dieses Mitgliedes beträgt die zu zahlende Unterstützung auch 875 Franken.
- 5) Stirbt die 3. Ehefrau eines Mitgliedes, so werden zu den Begräbniskosten 25% des Sterbegeldes beigesteuert; beim Ableben eines Mitgliedes, das, wie in diesem Falle, dreimal Sterbegeld bezogen, haben die Hinterbliebenen Anrecht auf die Summe von 875 Franken. (In diesem selten vorkommenden Falle erreicht die ausbezahlte Unterstützung die Summe von $875+875+437,50+875=3062.50$ Franken.)

Für eine vom Manne gesetzlich geschiedene Frau wird keine Beerdigungsunterstützung geleistet.

Jedes Mitglied ist unter Strafe von 3 Franken verpflichtet dem an seinem Wohnorte resp. Arbeitsplatz Verstorbenen durch Beteiligung am Leichenzuge die letzte Ehre zu erweisen. Diejenigen, welche versäumen, sich beim Sterbeause einzufinden, sich dem Leichenzuge erst unterwegs anschließen oder vor Beendigung der Zeremonien sich entfernen, haben 1,50 Franken Strafe zu entrichten.

Bei der Beerdigung eines inaktiven oder Ehrenmitgliedes ist die Beteiligung der Mitglieder unter denselben Bedingungen erfordert, desgleichen wenn die Beerdigung der Ehefrau eines aktiven Mitgliedes Sonn- oder Feiertags stattfindet.

Die innerhalb Groß-Luxemburgs wohnenden, aber auswärts konditionierenden Mitglieder sind zur Beteiligung an Begräbnissen nur dann verpflichtet, wenn diese Sonn- oder Feiertags stattfinden.

Desgleichen sind die Mitglieder von Groß-Luxemburg der Pflicht entbunden, dem Begräbnisse eines auswärts wohnenden Mitgliedes beizuwohnen.

Zu diesen Begräbnissen sowie zu dem Begräbnis der Ehefrau eines aktiven Mitgliedes wird eine Deputation von wenigstens drei Mitgliedern nebst Vereinsfahne entsandt.

Zwecks Kontrolle ist bei jeder Beerdigung beim Sterbeause zu Händen des Kontrolleurs die grüne Karte abzuliefern nach Beendigung der Zeremonien auf dem Kirchhof ist die braune Karte abzugeben.

c) Reise-Unterstützung und Viatikum.

– § 22. –

Verläßt ein unverheiratetes Mitglied das Großherzogtum Luxemburg, so wird ihm, wenn dasselbe **ein Jahr** lang zahlendes Mitglied gewesen, eine Reiseunterstützung von 100 Franken aus der Kasse bezahlt; die verheirateten Mitglieder erhalten 200 Franken.

– § 23. –

Kehrt ein Mitglied, das die Reiseunterstützung empfangen hat, vor Ablauf eines Jahres zurück und tritt wieder im Großherzogtum in Kondition, so muß das Reisegeld der Kasse zurückbezahlt werden.

– § 24. –

Jeder nach Luxemburg zureisende Buchdruckerhilfe erhält 20.00 Franken Viatikum (ob er Kondition findet oder

nicht), wenn er sich als Mitglied eines mit dem Luxemburger Buchdruckervereine in Gegenseitigkeit stehenden Verbandes legitimiert. Diese Unterstützung wird demselben nur einmal während eines Jahres ausbezahlt.

d) Arbeitslosen-Unterstützung.

– § 25. –

Jedes unverschuldet arbeitslos gewordene Mitglied, das 52 Wochenbeiträge geleistet, hat Anspruch auf eine wöchentliche Unterstützung von 30.00 Franken.

Nach	104	Wochenbeiträgen	60.00	Fr.	wöchentlich.
„	260	„	75.00	„	„
„	520	„	90.00	„	„
„	780	„	105.00	„	„
„	1040	„	120.00	„	„

Ebenfalls wird den unverschuldet Arbeitslosen, falls sie einen andern Beruf ergreifen und nicht wenigstens das Minimum verdienen, eine tägliche Beihilfe von mindestens 5.00 und höchstens 10.00 Franken auf die Dauer von 6 Monaten gewährt.

Für jedes Kind unter 16 Jahren, bis zur Höchstzahl von 4, wird eine Erhöhung von 10.00 Franken pro Kind und pro Woche bezahlt.

– § 26. –

Mitglieder, die nach zweijähriger Mitgliedschaft beim Luxemburger Buchdruckerverein sich nach dem Auslande begeben und dort einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine angehörten resp. in dessen Rayon in Kondition standen, sind, wenn ihre Rückkehr in den Luxemburger Buchdruckerverein innerhalb eines Jahres erfolgt, nach dreimonatiger Karenzzeit wieder zum Bezuge der Konditionslosen-Unterstützung berechtigt.

– § 27. –

Mitglieder, der übers Jahr im Auslande verweilen und dann wieder in Luxemburg in Kondition treten, erhalten ihre Rechte erst nach einer Karenzzeit von einem halben Jahre wieder.

– § 28. –

Solche, die sich nach dem Auslande begeben, ohne daselbst in Kondition zu treten, und solche, die dort nur 4 Wochen in Arbeit standen, treten bei ihrer Rückkehr in ihre früheren Rechte wieder ein.

– 13 –

– § 29. –

Die Unterstützung tritt vom ersten Tage der Konditionslosigkeit ein, wenn letztere mehr als drei Tage dauert, und wird während 26 Wochen ausbezahlt.

Arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht eine ununterbrochene Leistung von 10 Wochen im Großherzogtum liegt, werden hinsichtlich der Unterstützungszeit zusammengerechnet.

– § 30. –

Bezieht ein Mitglied das Maximum der Unterstützung in Zwischenräumen, so werden die inzwischen geleisteten Wochenbeiträge zu der erlangten Steuerzeit hinzugerechnet.

– § 31. –

Tritt bei einem Mitgliede unverschuldete Arbeitslosigkeit ein und will dasselbe die Unterstützung beziehen, so hat es hiervon binnen drei Tagen dem Präsidenten schriftliche Anzeige zu machen. Spätere Einsendung der Anzeige hat den Verlust ebensovieler Tage zur Folge, als die Anzeige verspätet einlangte. Der Vorstand hat zuerst die Berechtigung zu prüfen in zweifelhaften Fällen jedoch den Entscheid der Versammlung anzurufen.

– § 32. –

Jedes die Konditionslosen-Kasse in Anspruch nehmende Mitglied ist verpflichtet, sich alle drei Tage beim Präsidenten resp. Ortskassierer anzumelden, ebenso eine ihm vom Präsidenten angebotene tarifmäßig bezahlte Kondition anzunehmen. Auf Wunsch können Konditionslose jedoch ihren Aufenthalt, bei Angabe ihrer Adresse, mit Genehmigung des Vorstandes, an einem beliebigen Orte wählen.

Die Druckereikassierer sind dringend gehalten, dem Präsidenten vom Vorhandensein vakanter Stellen sofort Mitteilung zu machen.

– § 33. –

Für aushilfsweise Arbeit in Offizinen kommen die betr. Tage von der Konditionslosen-Unterstützung in Abzug.

Falsche Angaben eines Konditionslosen, sowie das Verschweigen von außerberuflicher Beschäftigung, ziehen den Verlust der Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich.

Die vom Luxemburger Buchdruckerverein mit den vergegenrechteten
Verbänden vereinbarte Karenz.

Die Mitglieder der Verbände untenstehender Länder	müssen im Unterstützungsfalle bei					
	Arbeits- losigkeit	Viatikum	Krankheit		Invalidität	Sterbefall
			am Orte	auf der Reise		
zur Unterstützungsberechtigung mindestens folgende Anzahl Wochenbeiträge bezahlt haben						
Belgien	—	26	—	—	—	—
Bulgarien	52	52	52	52	—	52
Dänemark	—	13	13	13	—	52
Deutschland						
Buchdrucker	—	26	52	52	520/700*)	52
Hilfsarbeit	—	—	—	—	—	—
Estland	—	—	—	—	—	—
Finnland	—	26	13	13	—	26
Frankreich	52	26	52	52	1040	104
Elsass-Lothringen	52	13/26	26	26	450/700*)	52
Holland	52	52	—	—	1300	52
Island	—	—	—	—	—	—
Jugoslavien	52	6	6	6	260	260**)
Lettland	—	—	—	—	—	—
Memelgebiet	—	—	—	—	—	—
Norwegen	—	26	13	13	260	13
Oesterreich	—	13	13	13	520	13
Palästina	—	—	—	—	—	—
Polen	52	6	26	26	520	520
Rumänien	13/52	26	13/52	—	520	3/52
Schweden	—	26	—	—	—	—
Schweiz	—	13	13	13	520	104
Spanien	52	26	26	26	260	52
Tschechoslowakei	75	6	13	13	520	52
Ungarn***)	—	1/13	26/52	26/52	520/780	260

*) Die niedrigere Karenz bezieht sich auf Mitglieder, die innerhalb des ersten Jahres nach der Lehre beigetreten sind.

**) Bezieht sich auf Witwen- und Waisenunterstützung; Sterbegeld wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der Beiträge ausgerichtet.

***) Die niedrige Karenz ist immer für die innerhalb 4 Wochen nach der Lehre Beigetretenen berechnet, die höhere Karenz für die später Beigetretenen.

– 16 –

– § 34. –

Im Falle [daß] ein als arbeitslos unterstütztes Mitglied durch Krankheit arbeitsunfähig wird, fällt die Konditionslosen-Unterstützung für die Krankheitsdauer dahin.

– § 35. –

An Konditionslose, die dauernd zu einem andern Berufe übergehen, wird die Unterstützung nicht mehr bezahlt.

– § 36. –

Die Auszahlung der Unterstützung an Konditionslose erfolgt, wie die der andern Verbandsunterstützungen, per Postscheck (Nr. 2894).

– § 37. –

Konditionslose Mitglieder, die abreisen, erhalten, falls bei ihnen eine vorherige Vereinsmitgliedschaft von 1 Jahre zutrifft und sie die Kondition ohne ihr Verschulden verlassen haben, laut § 22 Reiseunterstützung.

– § 38. –

Einem arbeitslosen Mitgliede mit Familie, das eine Kondition an einem anderen Orte annimmt, kann der Vorstand für Umzugskosten, je nach der Entfernung, einen Beitrag bis zu 300 Franken verabreichen. Innerhalb eines Jahres kann diese Unterstützung nur einmal bezogen werden.

– § 39. –

Wer die Konditionslosen-Unterstützung für 26 Wochen bezogen hat, wird erst nach einem Jahr Steuerzeit wieder bezugsberechtigt.

– § 40. –

Bei nachgewiesen selbstverschuldeter Konditionslosigkeit und unbegründeter Ablehnung einer tarifmäßig bezahlten Kondition kann ein Anspruch auf Konditionslosen-Unterstützung, Abreisegeld und Umzugskosten nicht erhoben werden.

e) Witwen-Unterstützung.

– § 41. –

Ab 1. Januar 1923 wird den Witwen der Mitglieder des Luxemburger Buchdruckervereins eine Rente ausbezahlt, die je nach der Zahl der zu Lebzeiten des Gatten gesteuerten Beiträge zu berechnen ist.

– § 42. –

Unterstützungsberechtigt ist nur die Witwe, deren Ehegatte wenigstens zehn Jahre dem Luxemburger Buchdruckerverein angehört hat; sie muß ferner wenigstens zwei Jahre mit ihm in ehelicher Gemeinschaft gelebt haben. Eine Ausnahme von letzterer Bedingung kann in besonderen Fällen durch Beschluß des Vorstandes des Luxemburger Buchdruckervereins gemacht werden. Die dann zu bewilligende Unterstützung kann nur den etwa hinterbliebenen Kindern zugute kommen.

– § 43. –

Die Unterstützung beträgt:

bei 30 Jahren Mitgliedschaft	100 Fr. pro Monat
“ 25 “ “	80 “ “
“ 20 “ “	60 “ “
“ 15 “ “	40 “ “
“ 10 “ “	30 “ “

Durch Beschluß der Generalversammlung kann der Betrag der zu gewährenden Unterstützungen erhöht oder erniedrigt werden.

– § 44. –

Bei Wiederverheiratung der Witwe eines Mitgliedes erlischt die Berechtigung auf Rente.

– § 45. –

Die bei Inkrafttreten der Kasse etwa vorhanden Witwen früherer Verbandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Witwenrente. Desgleichen sind nicht bezugsberechtigt die Witwen jener Mitglieder, die bei Einführung der Kasse auf dem Invaliden-Etat stehen.

f) Invaliden-Unterstützung.

(s. Tarif, Seite 27-30.)

g) Rechtsschutz.

– § 46. –

Mitgliedern, die gezwungen sind, in gewerblichen Streitfällen, sowie solchen, welche die Sozialgesetzgebung betreffen, ihre Rechte gerichtlich geltend zu mache, können aus der Verbandskasse die Mittel zur Beschreitung des Rechtsweges zur Verfügung gestellt werden.

Gesuche um Rechtsschutz sind unter genauer Klarlegung des Falles an den Vorstand zu richten. Findet derselbe den Streitfall zur gerichtlichen Entscheidung nicht geeignet oder aussichtslos, so hat er den Gesuchsteller abzuweisen.

Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die schwerwiegender und prinzipieller Natur sind.

Für ausgeglichene Streitfälle trägt der Verein die Kosten nicht.

Erhaltener Vorschub ist zurückzuerstatten, sofern die Prozeßkosten vom Gegner bezahlt werden.

Mitglieder, die einen Privatarbeitsvertrag eingegangen, ohne dafür die vorherige Genehmigung des Vorstandes nachgesucht zu haben, verlieren den Anspruch auf etwaigen Rechtsschutz.

h) Tarifschutz.

– § 47. –

Mitglieder, die durch Generalversammlungsbeschluß zu einer Arbeitseinstellung veranlaßt werden, haben Anspruch auf folgende Unterstützungen:

- a) Verheiratete erhalten das Minimum des im Tarif für den betreffenden Druckort festgesetzten gewissen Geldes; die Ledigen $\frac{3}{4}$ desselben; Witwer ohne Kinder, die keinen eigenen Haushalt führen, sind den Ledigen gleichzustellen;
- b) den gleichen Anspruch haben auch solche Mitglieder, die nachweisen können, daß sie infolge ihres Eintretens für den Tarif oder die Interessen des Verbandes konditionslos geworden sind;
- c) für Abreisende bestimmt der Vorstand ein den Verhältnissen entsprechendes Abreisegeld;
- d) zum Umzug gezwungene, verheiratete Mitglieder sowie Witwer, die eigenen Haushalt führen, erhalten eine den Verhältnissen entsprechende Entschädigung bis zu 300 Fr. im Maximum.

Ohne Zustimmung des Vorstandes darf keine Arbeitseinstellung beschlossen oder die Arbeit wieder aufgenommen werden.

i) Bewilligung von Darlehen.

– § 48. –

Der Vorstand ist berechtigt, in gewissen Fällen kurzfristige Darlehen aus der Verbandskasse an die Mitglieder

zu gewähren, z.B. für Einkellerung von Hausbrand oder sonstigem Hausbedarf.

Darlehen werden nur gewährt auf schriftliche Anfrage und unter Darlegung der Gründe.

Sie dürfen die Summe von 500 Fr. nur überschreiten, wenn nachgewiesen wird, daß sie zur Abfindung von Bauforderungen resp. Abtragen von Bauschulden dienen.

Für diese Darlehen darf ein Höchstbetrag von 3500 Fr. angefordert werden; in jedem Falle ist auf Verlangen ein zahlfähiger Bürge zu stellen.

Für Darlehen jeder Art ist ein Zins von 3% geschuldet. Die Rückzahlung kann, je nach Übereinkunft, in Wochen- oder Monatsraten erfolgen, und zwar zu Händen des resp. Druckereikassierers, der in seinem Buch darüber Kasse zu führen hat. Mit der Rückzahlung muß spätestens drei Monate nach Aufnahme des Darlehens begonnen werden. (Siehe § 49.)

VI. – Rückstände und Strafen.

– § 49. –

Es kann kein Mitglied Anspruch auf irgendwelche Unterstützung machen, wenn dasselbe 7 Wochenbeiträge an die Kasse schuldet. Das gleiche trifft zu für Mitglieder, die Darlehen aus der Verbandskasse aufgenommen haben und mit deren Rückzahlung nicht binnen drei Monaten begonnen und von da ab regelmäßig fortgesetzt haben.

– § 50. –

Wer unrichtige Angaben macht oder auf unrechtmäßige Weise eine Unterstützung bezogen hat, ist zur Rückzahlung des erhaltenen Betrages verpflichtet und verliert das Nutznießungsrecht an die Kasse während eines Jahres. Je nach der Schwere des Falles kann sogar Ausschluß erfolgen.

– § 51. –

Sämtliche in Ausführung der Statuten verhängte Strafen fließen in die Verbandskasse.

VII. – Ausschluß.

– § 52. –

Vom Verein können ausgeschlossen werden, ohne Rückvergütung der geleisteten Beiträge, jedoch nur durch Beschluß

der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder:

- a) diejenigen, welche unbegründete Ansprüche an die Kasse machen, z.B. Krankheit oder Arbeitslosigkeit usw. fälschlicherweise vorgeben;
- b) diejenigen, welche sich entehrender Handlungen schuldig machen;
- c) diejenigen, welche 7 Wochenbeiträge an die Vereinskasse schulden; Mitglieder, die über 13 Wochen schulden, sind einfachhin ausgeschlossen;
- d) wegen Arbeitens unter dem festgesetzten Minimum;
- e) wegen Arbeitens in einer für die Mitglieder geschlossenen Offizin.

Die Ausgeschlossenen unter b) können nur auf ihr Ansuchen nach einem Jahre durch die Generalversammlung mit zwei Dritteln der gegenwärtigen Stimmen wieder aufgenommen werden, wenn sie sich der Wiederaufnahme würdig gezeigt haben, müssen aber 100 Franken Eintrittsgeld entrichten.

Die Ausgeschlossenen unter c) müssen ihr Eintrittsgeld laut § 9, sowie den betreffenden Rückstand erlegen.

VIII. – Verwaltung.

– § 53. –

Die Verwaltung des Vereins wird durch einen Vorstand besorgt, der aus dem Präsidenten, einem Hauptkassierer, einem Schriftführer, einem Kassierer der Invaliden-Kasse, einem Kontrolleur und fünf Beisitzenden besteht.

Die Sektionen Esch a. d. Alzette, Grevenmacher, Diekirch haben Anrecht auf je einen von diesen fünf Beisitzendenposten.

Die drei auswärtigen Beisitzenden werden von den resp. Ortsgruppenversammlungen bezeichnet.

Ferner gehören noch zum Vorstände mit beratender Stimme sämtliche Vertrauensmänner sowie die verschiedenen Druckereikassierer.

Der Vorstand wählt unter sich einen Vizepräsidenten, der im Verhinderungsfalle den Präsidenten vertritt.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

In der Hauptversammlung vom Monat Januar eines jeden Jahres finden die Erneuerungswahlen für den Vorstand statt[.] Desgleichen die Wahlen für die Kassenrevisoren und den Vertreter bei der Syndikatskommission.

Gewählt ist nur derjenige, der die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Im Bedarfsfalle finden Stichwahlen statt.

Kandidaturerklärungen für einen Sitz im Vorstände sind acht Tage vor der Versammlung *schriftlich* an den Präsidenten abzugeben.

Die Wahl des Präsidenten findet in getrenntem Wahlgang statt.

Ein Vorstandsmitglied, das ohne Entschuldigung in mehr als drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fehlt, ist als demissionär zu betrachten.

Der **P r ä s i d e n t** hat die obere Leitung über den Verein und hat darüber zu wachen, daß die Statuten und der Tarif pünktlich befolgt werden; er beruft die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ein; führt den Vorsitz in denselben, trägt die zu beratenden Gegenstände vor, leitet die Verhandlungen (erteilt und entzieht je nach den Umständen das Wort) und bringt nach hinlänglich stattgefundener Besprechung die verhandelten Gegenstände zur Entscheidung. Er stellt die Anweisungen für die vom Hauptkassierer zu zahlenden Geldbeträge aus.

Dem Präsidenten steht ein jährlicher Kredit von 500 Fr. zur Verfügung, über deren Verwendung er jedoch der Versammlung Bericht erstatten muß.

In dringenden Fällen kann eine vom Präsidenten einberufene Vertrauensmänner-Versammlung über einen Kredit von 5000 Franken verfügen. **Die Vertrauensmänner haben jedoch vor dieser Versammlung in ihren resp. Druckereien eine namentliche Abstimmung vorzunehmen.** Die Stimmabgabe geschieht schriftlich. Die Stimmzettel sind unter geschlossenem Couvert dem Vertrauensmann zu übergeben. Die Zählung der Stimmen geschieht in der Vertrauensmänner-Versammlung. **Für die Entscheidung zählt die absolute Mehrheit sämtlicher abgegebenen Stimmen.**

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen für die nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordert ist, wird von dem Präsidenten besorgt.

Der **H a u p t k a s s i e r e r** besorgt sämtliche Kassengeschäfte als: Buchführung, Verabreichung der Gelder, Einsammeln der Beiträge und Eintragen derselben in die Bücher. Auch hat er die gesammelten Beiträge nutzbringend anzulegen.

Dem Hauptkassierer wird eine jährliche Entschädigung von 500 Franken für Bureaukosten bewilligt.

Der **Kassierer der Invaliden-Kasse** besorgt sämtliche Kassengeschäfte der Invaliden-Kasse als: Buchführung, Verabreichung der Gelder, Einsammeln der Beiträge und Eintragen derselben in die Bücher. – Dem Kassierer der Invaliden-Kasse wird eine jährliche Entschädigung von 250 Franken für Bureaukosten bewilligt.

Der **Schriftführer** besorgt sämtliche schriftlichen Arbeiten des Vereins und führt über alle Versammlungen Protokoll, das er in ein dazu bestimmtes Protokollbuch einträgt.

Dem **Kontrollleur** liegt die Revision sämtlicher Kassenbücher ob.

Die **Druckerei-Kassierer** haben wöchentlich die Beiträge der einzelnen Mitglieder zu sammeln und dieselben am Ende des betreffenden Monats an den Haupt- oder Ortskassierer gegen Quittung abzuliefern. Desgleichen ist der Druckereikassierer verpflichtet, etwaigen Personalwechsel in seinem Betriebe dem Vorsitzenden mitzuteilen, resp. Neueintretende um Nachweis ihrer Verbandszugehörigkeit zu ersuchen.

Die **Ortskassierer** erheben die gesammelten Beiträge der Druckereikassierer und liefern dieselben alle drei Monate an den Haupt-Kassierer ab. Sie vertreten die Mitglieder dieser Ortschaft im Vorstand und in den nicht für die auswärtigen Mitglieder obligatorischen Versammlungen. Im Verhinderungsfalle ist es dem Ortskassierer gestattet, ein anderes Mitglied mit dieser Vertretung zu betrauen.

Desgleichen sind dieselben verpflichtet, jedes Jahr im Monat Januar die Mitglieder der betr. Ortschaft zusammenzurufen um zur Wahl der Ortskassierer zu schreiten. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

IX. – Versammlungen.

– § 54. –

Der Verwaltungsrat oder Vorstand versammelt sich regelmäßig am ersten Sonntag jeden Monats und nötigenfalls an einem vom Präsidenten zu bestimmenden Tage und Orte, um die Angelegenheiten des Vereins zu besprechen.

– § 55. –

Alle drei Monate findet eine Generalversammlung statt.

Zu jeder Versammlung ergehen besondere Einladungen.

Auswärts konditionierende Mitglieder sollen einen Delegierten zu der Generalversammlung entsenden.

Die Ortsgruppen Esch-Alz., Grevenmacher und Diekirch sind verpflichtet, alle drei Monate für ihre resp. Gruppen eine Versammlung einzuberufen. In diesen Versammlungen führt der Ortsgruppenvertreter beim Zentralvorstand den Vorsitz.

Für Besuch der Versammlungen resp. Vorstandssitzungen werden die Reisekosten 3. Klasse vergütet:

- a) dem jeweiligen auswärtigen Delegierten;
- b) den außerhalb konditionierenden Vertrauensmännern resp. Druckerei-Kassierern;
- c) allen außerhalb Groß-Luxemburg konditionierenden Mitgliedern, wenn sie den nicht-obligatorischen Versammlungen von Anfang bis zum Schluß beiwohnen und ihre Kontroll-Karten abgeben.

Vor dem Beginne der Versammlungen hat jedes Mitglied seine grüne Vereinskarte an den Kontrolleur abzuliefern, bei Schluß derselben ist die braune Karte abzugeben.

– § 56. –

Die in Groß-Luxemburg ansässigen Mitglieder sind verpflichtet, jeder einberufenen Generalversammlung beizuwohnen.

Bei Abwesenheit mit unbegründeter Entschuldigung sind an Strafen zu zahlen:

- a) Für Januar-Versammlung 5.00 Franken bei gänzlicher und 2.50 Franken bei teilweiser Abwesenheit;
- b) Für sonstige Versammlungen 3.00 resp. 1.50 Franken.

Diesen Strafen verfallen die auswärts wohnenden Mitglieder ebenfalls, wenn dieselben der im Januar stattfindenden General-Versammlung resp. ihren Ortsgruppenversammlungen nicht beiwohnen.

Mitglieder, die ohne begründete Entschuldigung im Laufe eines Jahres keiner Versammlung beigewohnt, müssen außerdem noch eine Extra-Strafe von 15.00 Franken zahlen.

Die Nichterschienenen haben sich den Beschlüssen der Majorität zu fügen.

– 24 –

– § 57. –

In den gewöhnlichen vierteljährlichen Generalversammlungen gibt der Präsident, nach Verlesung des Protokolls, eine kurze Übersicht des Standes des Vereins und sonstige den Verein betreffende Mitteilungen; der Kassierer legt seinen Rechnungsabschluß sowie sämtliche Belege vor; die Kassenrevisoren erstatten ihren Bericht über Revision der Bücher; es steht jedem Mitgliede die Einsicht derselben frei. Sodann legt der Präsident etwaige zu verhandelnde Punkte zur Erledigung vor.

– § 58. –

Der Präsident ist berechtigt, in allen Fällen, welche die Befugnisse des Vorstandes überschreiten, eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dieses von 40 Mitgliedern *schriftlich* begehrt wird.

– § 59. –

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist jede einberufene Versammlung berechtigt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedoch müssen die zu verhandelnden Fragen auf der Tagesordnung der ausgeschickten Einladung gestanden haben.

Jeder Redner darf in der Versammlung zu einem und demselben Punkte der Tagesordnung nur zweimal das Wort ergreifen. Vor Beginn der Diskussion kann die Versammlung die Redezeit durch einfache Stimmenmehrheit festsetzen.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei tariflichen und finanziellen Angelegenheiten sowie bei Statutenänderungen sind jedoch zwei Drittel der anwesenden Stimmen erfordert.

Versammlungen, die über die Proklamierung der Arbeitsniederlegung zu befinden haben, sind nur beschlußfähig, wenn zwei Drittel der eingeschriebenen aktiven Mitglieder anwesend sind.

– § 60. –

Ruhestörer sollen zur Ordnung verwiesen oder nach Umständen aus der Versammlung entfernt werden.

– § 61. –

Über die Anlegung der Vereinskaptalien beschließt eine Generalversammlung.

Die Gelder sind zu keinen andern als zu den in vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecken zu benutzen und können Ausgaben, welche die Befugnisse der Vertrauensmänner-Versammlung überschreiten, nur durch eine einzuberufende Generalversammlung votiert werden.

Ausgenommen hiervon sind die obligatorisch auferlegten Beiträge vom Internationalen Buchdruckersekretariate.

– § 62. –

Falls Einnahmen und Ausgaben sich nicht mehr decken muß die Generalversammlung mit einem Antrag auf Erhöhung der Beiträge oder Verminderung der Leistungen befaßt werden.

X. – Schlußbestimmungen.

– § 63. –

Der Verein besteht, solange er wenigstens zehn wirkliche Mitglieder zählt. Sollte durch irgendwelche Umstände die Mitgliederzahl unter diese Ziffer sinken, so gilt der Verein als aufgelöst. In diesem Falle bleibt das etwaige Vereinsvermögen 5 Jahre lang in der Kasse liegen und dient, wenn sich während dieser Zeit ein neuer Buchdruckerverein, der dieselben Zwecke wie der gegenwärtige verfolgt, bilden sollte, diesem neuen Verein als Grundkapital.

Bildet sich während dieser Zeit, vom Datum der Auflösung an, kein neuer Buchdruckerverein, so wird das Vereinsvermögen der Buchdrucker-Invalidenkasse überwiesen.

Wenn ein neuer Buchdruckerverein in der genannten Frist entstehen sollte, so ist derselbe gehalten, diesen § 63 ganz und unverändert in seinen Statuten aufzunehmen.

– § 64. –

Diese Statuten bilden einen reinen Privatvertrag und beruhen auf gegenseitiger Verbindlichkeit. Jedes Mitglied ist nicht nur zur pünktlichen Erfüllung aller darin enthaltenen Bestimmungen und zur unverbrüchlichen Aufrechterhaltung derselben verpflichtet, sondern unterwirft sich auch den darin vorgesehenen Strafbestimmungen, sowie den Entscheidungen vorgesehenen Strafbestimmungen, sowie den Entscheidungen des Vorstandes resp. der Generalversammlung, ohne daß ihm

ein Klagerecht bei einer amtlichen Behörde daraus erwachsen könnte.

Bei Reklamationen betr. Sperrung von Unterstützungen durch den Vorstand gilt Unkenntnis der Statuten nicht als Entschuldigungsgrund.

— § 65. —

Etwa vorzunehmende Abänderungen sollen in Form von Nachträgen diesem Statut beigefügt werden. Doch dürfen diese Abänderungen den § 63 nicht betreffen.

— § 66. —

Alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden vom Vorstande entschieden. Sollte dieser sich jedoch in einer Frage nicht einigen können, so wird dieselbe der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Durchgesehen und abgeändert zu Luxemburg, am 26. Oktober 1930.

Vertrauensmänner-Statut.

Art. 1. — Als Vermittlungsorgan zwischen dem „Luxemburger Buchdruckerverein“ und den Mitgliedern, sowie zwischen Gehilfen und Geschäftsleitung der einzelnen Druckereien werden Vertrauensmänner gewählt.

Art. 2. — Im Dezember eines jenen Jahres muß in jeder Druckerei die Wahl des Vertrauensmannes stattfinden. — Das Ergebnis dieser Wahl ist dem Verbandspräsidenten spätestens bis zum 1. Januar zuzustellen.

Art. 3. — Als Vertrauensleute sind nur solche Mitglieder wählbar, die wenigstens drei Jahre dem Luxemburger Buchdruckerverein oder einem mit dem letzteren in Gegenseitigkeit stehenden Verbandsangehörigen angehören. — Dieselben müssen wenigstens 6 Monate in der betreffenden Druckerei tätig sein. — Der Vertrauensmann muß nicht unbedingt gleichzeitig Druckereikassierer sein.

Art. 4. – Sofern mindestens drei Mitglieder in einer Druckerei stehen, sind dieselben verpflichtet, einen Vertrauensmann zu wählen. – Einzelstehende Mitglieder gelten als Vertrauensmann der betreffenden Druckerei.

Art. 5. – Die Wahl der Vertrauensleute ist geheim und erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Weigert sich das durch Stimmenmehrheit gewählte Mitglied, das Amt des Vertrauensmannes anzunehmen, so verfällt es einer Strafe von 5 Franken. – Die bei der Wahl durch das Los entstehenden Reklamationen werden dem Vorstande unterbreitet, der ohne Berufung entscheidet. – Im Behinderungsfall (Krankheit) ist die Wahl eines Ersatzmannes vorzunehmen. – Das durch das Los bezeichnete Mitglied, das sich weigert, das Amt eines Vertrauensmannes zu übernehmen, verfällt einer Strafe von 2.50 Franken, es sei denn, daß dasselbe durch Krankheit verhindert sei.

Art. 6. – Die nach diesen Bestimmungen gewählten Vertrauensleute gelten als Vertreter der Mitglieder der betreffenden Druckerei. Sämtliche Beschwerden der Mitglieder in bezug auf Behandlung, Bezahlung, Arbeitszeit und Kollegialität in den einzelnen Druckereien sind ohne Ausnahme zunächst dem Vertrauensmann zu unterbreiten. – Derselbe überwacht die strikte Einhaltung des Tarifs, die Einstellungen und Entlassungen. Über alle Einstellungen und Entlassungen berichtet er allsogleich an den Vorstand. Der Vertrauensmann hat jede berechtigte Beschwerde zu berücksichtigen und für Abhilfe zu sorgen, sei es durch Aufklärung oder persönliche Intervention; ist letztere ergebnis- oder aussichtslos, durch sofortige Übergabe der Beschwerde an den Präsidenten des „Luxemburger Buchdruckervereins“.

Beschwerden, deren Berechtigung vom Vertrauensmann nicht anerkannt werden, oder solche, die sich gegen letztern selbst richten, sind dem Vorstandsvorsitzenden sofort *schriftlich* zu unterbreiten.

Art. 7. – Eigenmächtige Arbeitseinstellung einzelner Mitglieder wie auch ganzer Personale, sowie sonstige eigenmächtige Maßnahmen dürfen unter keinen Umständen stattfinden; erfolgen dennoch solche, so haben die betreffenden Mitglieder die Folgen ihres eigenmächtigen Vorgehens selbst zu tragen.

Art. 8. – In einer Generalversammlung dürfen Beschwerden nur dann vorgebracht werden, wenn sie dem Vorstand vorher

unerbreitet worden sind und derselbe seine Zustimmung dazu erteilt hat.

Art. 9. – Die Vertrauensmänner sind verpflichtet, für ihre Druckerei mindestens alljährlich eine Druckereiversammlung einzuberufen; in derselben ist die Neuwahl der Vertrauensperson vorzunehmen.

Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Vorstände namhaft zu machen und müssen durch diesen bestätigt werden.

Art. 10. – Vorstandsmitglieder sind als Vertrauensmann nicht zu wählen.

Art. 11. – Vertrauensmännerversammlungen haben nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, stattzufinden. Die Vertrauensleute sind verpflichtet, den Vorstandssitzungen beizuwohnen, um ev. Streitfälle ihrer resp. Druckerei dort zu besprechen. – Die Mitglieder jeder Druckerei haben die Verpflichtung, den Anordnungen des Vertrauensmannes in Sachen des Tarifs Folge zu leisten und ihm durch Entgegenbringen des nötigen Vertrauens sein verantwortungsvolles Amt zu erleichtern.

Art. 12. – Wird der Vertrauensmann einer Druckerei infolge Ausübung seines Amtes entlassen, so wird er als gemäßregelt angesehen.

Der Gemäßregelte hat Anspruch auf vollen Lohn, bis zu der Zeit, wo ihm eine gleichwertige Stellung nachgewiesen wird. Im Fall, daß er eine minderbezahlte Stellung annehmen muß, wird ihm der Ausfall an Lohn aus der Verbandskasse vergütet auf die Dauer von 6 Monaten.

Statuten-Aenderungen

genehmigt in der Versammlung vom 23. Oktober 1932.

VIIa. – Austritt.

– § 52a. –

Freiwilliger Austritt aus dem Verband zieht den Verlust sämtlicher Rechte nach sich, ohne Anspruch auf irgendwelche Rückvergütung. Bei eventuellem Wiedereintritt ist die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich. Die vor dem Austritt erworbenen Rechte sind unwiderruflich verloren. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

VIII. – Verwaltung.

Die Verwaltung des Vereins wird durch einen Vorstand besorgt, der aus dem Präsidenten, einem Hauptkassierer, einem Schriftführer, einem Kassierer der Invalidenkasse, einem Kontrolleur und fünf Beisitzenden besteht.

Jedes aktive Mitglied, einerlei welches sein Beschäftigungsort im Bereich des Großherzogtums ist, und welches wenigstens drei Jahre dem Verein angehört, kann seine Kandidatur zu den Vorstandswahlen aufstellen.

Die Sektionen Diekirch, Esch-Alz. und Grevenmacher haben Anrecht auf je einen von fünf Beisitzendenposten. Sie bezeichnen demgemäß in ihren resp. Ortsgruppenversammlungen vom Monat Januar ihren oder ihre (falls zwischen zwei zur Wahl stehenden Kollegen Stimmgleichheit herrschen sollte) Kandidaten für den Beisitzendenposten. Die definitive Wahl aller Vorstandsmitglieder findet in der Jahres-Hauptversammlung in Luxemburg statt. Die Namen der Kandidaten für den Vorstand sind wenigstens acht volle Tage vor der Generalversammlung dem Verbands-Vorsitzenden mitzuteilen. Später einlaufende Meldungen sind ohne weiteres abzulehnen.

Zum Vorstände gehören noch mit beratender Stimme sämtliche Vertrauensmänner sowie die verschiedenen Druckereikassierer.

Der Vorstand wählt unter sich einen Vizepräsidenten, der im Verhinderungsfalle den Präsidenten vertritt.

Sämtliche Aemter sind Ehrenämter.

In der Hauptversammlung vom Monat Januar eines jeden Jahres finden die Erneuerungswahlen für den Vorstand statt. Desgleichen die Wahlen für die Kassenrevisoren und den Vertreter bei der Syndikatskommission.

Gewählt ist nur derjenige, usw. usw.

– § 55. –

Alle drei Monate findet eine Generalversammlung statt.

Zu jeder Versammlung ergehen besondere Einladungen.

Die Ortsgruppen Esch-Alz., Grevenmacher und Diekirch sollen alle drei Monate, vor der Generalversammlung, eine Ortsgruppen-Versammlung einberufen, um etwaige Wünsche zur Generalversammlung sind nicht obligatorisch, außer der Neujahrs-Gruppen-Versammlung, die den Vertreter zum Vorstand zu wählen hat.

Für Besuch der Versammlung resp. Vorstandssitzungen werden die Reisekosten 3. Klasse vergütet:

- a) dem jeweiligen auswärtigen Delegierten;
- b) den außerhalb konditionierenden Vertrauensmännern resp. Druckerei-Kassierern;
- c) allen außerhalb Groß-Luxemburg konditionierenden Mitgliedern, wenn sie den Versammlungen von Anfang bis zum Schluß beiwohnen.

Vor Beginn der Versammlung hat jeder Mitglied seine grüne Vereinskarte an den Kontrolleur abzuliefern, bei Schluß derselben ist die braune Karte abzugeben.

– § 56. –

Alle Mitglieder ohne Ausnahme sind verpflichtet, allen regelrecht einberufenen Generalversammlungen beizuwohnen.

Bei Abwesenheit ohne begründet Entschuldigung sind folgende Strafen zu zahlen:

- a) für Januar-Versammlung 5.00 Fr. bei gänzlicher und 2,50 Fr. bei teilweiser Abwesenheit;
- b) für sonstige Versammlungen 3.00 resp. 1,50 Fr.

Mitglieder, die ohne begründete Entschuldigung im Laufe eines Jahres keiner Versammlung beigewohnt, müssen noch eine Extra-Strafe von 15.00 Fr. zahlen.

– 23a –

Die Nichterschienenen haben sich den Beschlüssen der Majorität zu fügen.

– § 58. –

Der Präsident ist berechtigt, in allen Fällen, welche die Befugnisse des Vorstandes überschreiten, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. – Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von vierzig Mitgliedern schriftlich begehrt wird.

Die gleiche Zahl von Unterschriften ist erfordert bei Anträgen, die eine Statutenänderung zum Gegenstand haben.

– § 59. –

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist jede einberufene Versammlung berechtigt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedoch müssen die zu verhandelnden Fragen auf der Tagesordnung der ausgeschickten Einladung gestanden haben.

Jeder Redner darf in der Versammlung zu einem und demselben Punkte der Tagesordnung nur zweimal das Worte ergreifen. Vor Beginn der Diskussion kann die Versammlung die Redezeit durch einfache Stimmenmehrheit festsetzen.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei tariflichen und finanziellen Angelegenheiten, sowie bei Statutenänderungen sind jedoch zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erfordert. Ueber den ev. Modus der Abstimmungen entscheidet jeweils die Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluß.

Versammlungen, die über die Proklamierung der Arbeitsniederlegung zu befinden haben, sind nur beschlußfähig, wenn zwei Drittel der eingeschriebenen aktiven Mitglieder anwesend sind.